

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 29.02.2008

Geschäftsführer

Christian Graf Dohna

B – 13 – 10 / O – 07

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des FDP Stadtverbandes [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

Herrn [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

beigeladen:

FDP Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn [...], [...], [...]

- Beigeladener -

wegen Parteiordnungsmaßnahmen

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Paul Becker, Dr. Michael Bruder, Michael Reichelt sowie Wolf-Dieter Keller nach Anhörung der Zeugen Geisler, Kuhlmann und Borrmann in der mündlichen Verhandlung am 29. Februar 2008 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes [...] vom 19. September 2007 (Az.: 10/06 O) wird aufgehoben.
2. Der Antrag auf Verhängung von Parteiordnungsmaßnahmen wird zurückgewiesen.

3. Kosten werden nicht erhoben. Die Zeugen [...], [...] und [...] erhalten ihre notwendigen Kosten und Auslagen erstattet. Weitere außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des vom Landesschiedsgericht (LSG) [...] mit Beschluss vom 14.07.2007 gegen den Antragsgegner verhängten Verweises. Dieser Entscheidung legte das LSG [...] nachfolgende Sachverhaltskomplexe tragend zu Grunde:

1. Strafanzeigen gegen die Parteimitglieder [...], [...], [...] und [...]

Im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Kandidatur des Antragsgegners bei den [...] Kommunalwahlen im Jahr 2006, dabei vorrangig hinsichtlich der Frage, ob der Antragsgegner vorbestraft ist und wenn dem so sei, ob er dies bei der Kandidatenaufstellung hätte mitteilen müssen, erstattete er beim Generalbundesanwalt verschiedene Strafanzeigen. Diese waren

1. gegen das Parteimitglied [...], welches Mitglied des Rates der Stadt [...] ist, wegen Geheimnisverrat und
2. gegen den FDP Stadtverbandsvorsitzenden [...] sowie die Vorstandsmitglieder [...] und [...] wegen Nötigung

gerichtet.

Die von der Staatsanwaltschaft [...] daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden im Ergebnis mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. Ausschlussanträge gegen die Parteimitglieder [...], [...], [...] und [...]

Im Rahmen des anhängigen Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner erhob dieser den Vorwurf des parteischädigenden Verhaltens gegenüber den Parteimitgliedern [...], [...], [...] und [...] und beantragte mit Schreiben an das LSG [...] vom 24.12.2006 deren Parteiausschluss. Mit Schreiben vom 15.01.2007 teilte daraufhin der Präsident des LSG [...] dem Antragsgegner mit, dass

„...diese Anträge zur Zeit unzulässig sind. Antragsberechtigt in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind nach § 11 Nr. 2b der Schiedsgerichtsordnung der FDP jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes. Es muss also vorgetragen werden, dass ein entsprechender Vorstandsbeschluss ergangen ist.“

Mit Schreiben vom 27.01.2007 nahm der Antragsgegner daraufhin die Ausschlussanträge zurück.

In der Folgezeit führte er jedoch mehrfach Gespräche mit Vertretern des Ortsverbandes [...], um den dortigen Vorstand zur Fassung eines Ausschlussantrages gegen die o.g. Parteimitglieder zu bewegen, da er die Vorschrift des § 11 Nr. 2b SchGO dahingehend (falsch) auslegte, dass es nur des Beschlusses irgendeines Ortsverbandes bedürfe, um einen Parteiausschlussantrag zu stellen.

Im Ergebnis verschiedener telefonischer Besprechungen zwischen dem Antragsgegner sowie den Ortsvorstandsmitgliedern [...], [...] und [...] fand am 25.01.2007 ein Treffen der genannten statt. Zu diesem Treffen brachte der Antragsgegner einen mit „Antrag auf Durchführung eines Parteiausschlussverfahren“ überschriebenen vorgefertigten Schriftsatz mit, welcher auf einem Kopfbogen verfasst war, der den Ortsverband [...], vertreten durch die Ortsvorsitzende [...], als Absender erkennen lassen sollte.

Nachdem der Antragsgegner zumindest Teile des Schreibens in der Beratung verlesen hatte, forderte er die Ortsvorsitzende [...] zur Unterschrift auf, welche diese im Ergebnis auch leistete, jedoch die Unterlagen danach nicht an den Antragsgegner zurückreichte, sondern bis zum nächsten Tag bei sich behielt und ihre Unterschrift wieder strich.

3. Leserbrief an die [...] Nachrichten

Am 13.09.2006 ging bei den [...] Nachrichten ein mit Schreibmaschine verfasster Leserbrief ein, in welchem unter der Überschrift „FDP Stadtverband Kampagne gegen [...] zahlt sich für [...] und seine Getreuen aus“ eine Schilderung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Kandidatur des Antragsgegners erfolgte. Die im Brief dargestellten Positionen sind dabei inhaltlich mit denen des Antragsgegners identisch.

Da keine Veröffentlichung des Briefes erfolgte, wurde dieser an den darin genannten Absender, Herrn [...], zurückgeschickt.

Unter Zugrundelegung der vorbezeichneten 3 Sachverhaltskomplexe vertritt der Antragssteller die Auffassung, der Antragsgegner habe durch sein Verhalten gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit Schaden zugefügt.

Hinsichtlich der Strafanzeigen gegen Parteimitglieder ist der Antragsteller der Auffassung, dass diese zwar substanzlos seien, durch die Veröffentlichung der Anzeigen durch den Antragsgegner sich diese aber parteischädigend auswirkten, da man in der Öffentlichkeit immer wieder darauf angesprochen werde.

Weiterhin habe er auf einem selbst erstellten Briefkopf des OV [...] einen Ausschlussantrag gegen die Parteimitglieder [...], [...], [...] und [...] verfasst und durch Druck versucht, die Ortsvorsitzende [...] bei einem Treffen mit dieser sowie den Herren [...] und [...] zu einer Unterschrift zu bewegen, ohne dass der Inhalt des Schreibens und der Anlagen diesen vollumfänglich bekannt gewesen seien. Der Antragsgegner habe sich daher dadurch parteischädigend verhalten, dass er versuchte, Dritte zu bewegen, einen Beschluss über den Antrag auf Ausschluss von Parteimitgliedern zu fassen, ohne dass den Beschließenden jedoch der Inhalt des Antrages mitgeteilt worden wäre.

Schließlich habe sich der Antragsgegner auch bei dem Sachverhaltskomplex „Leserbrief“ parteischädigend verhalten. Dieser Leserbrief stamme nämlich nicht von Herrn [...], sondern vom Antragsgegner selbst. Er habe den Brief nur durch Herrn [...] in einem verschlossenen Umschlag zu den [...] Nachrichten bringen lassen. Kuhlmann selbst habe dies ohne Kenntnis des Inhaltes auch getan und erst durch die Rücksendung durch die [...] Nachrichten vom Inhalt Kenntnis erlangt. Nach Auffassung des Antragstellers habe der Antragsgegner dadurch eine Urkundenfälschung begangen. Hierdurch und durch die heftigen persönlichen Angriffe im Leserbrief sei sein Verhalten als parteischädigend zu bewerten.

Der Antragsteller beantragte daher,

gegen den Antragsgegner [...] wegen Parteiordnungswidrigkeiten auf eine Maßnahme nach § 7 der Landessatzung zu erkennen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, sich nicht parteischädigend verhalten zu haben.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Nach mündlicher Verhandlung am 14. Juli 2007 sowie nach Anhörung der Zeugen [...], [...], [...], [...], [...], [...] und [...] hat das Landesschiedsgericht [...] auf einen Verweis gegenüber dem Antragsgegner erkannt.

Zur Begründung führt das LSG [...] aus, dass die vorgenannten Sachverhaltskomplexe die getroffene Ordnungsmaßnahme tragen.

Hinsichtlich der Strafanzeigen sei es jedermann zwar unbenommen, solche nach § 158 Abs. 1 StPO zu erstatten, vorliegend seien diese jedoch im Rahmen des innerparteilichen politischen Kampfes in ungewöhnlicher Weise, nämlich beim Generalbundesanwalt, erfolgt. Auch sei später im politischen Kampf mit diesen Anzeigen argumentiert worden. Dies sei nur zulässig, wenn das angezeigte Verhalten eindeutig eine Straftat sei. Dies sei aber vorliegend in keinem der Fälle so gewesen. Vielmehr habe auch ein strafrechtlicher Laie in keinem der angezeigten Verhalten eine Straftat zu erkennen können. Darüber hinaus wäre es bei Zweifeln geboten gewesen, sich anwaltlichen Rat einzuholen. Von vornherein unbegründete Strafanzeigen seien kein zulässiges Mittel der innerparteilichen Auseinandersetzung, sondern führen, insbesondere zu Zeiten des Wahlkampfes, zu Ansehensverlust und damit zum Schaden für die FDP.

Weiterhin sei ein Schaden für die Partei dadurch entstanden, dass der Antragsgegner abredewidrig einen fertigen Ausschlussantrag zur Unterschrift in die Sitzung des OV [...] mitgebracht und die dort Anwesenden gedrängt habe, zu unterzeichnen, ohne dass diese Gelegenheit gehabt hätten, den Text und die Anlagen zu prüfen.

Gleiches gelte für den Sachverhaltskomplex „Leserbrief“. Zwar sei die Auffassung des Antragstellers, dass es sich dabei um eine Urkundenfälschung handle, nicht bewiesen, jedoch gehe das Landesschiedsgericht aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass der Antragsgegner zumindest der Verfasser des Briefes sei. Parteischädigend sei daher der Inhalt des Leserbriefes, da in diesem in sehr polemischem Ton Wahlen und Abstimmungen durch Mitgliederversammlungen als undemokratisch dargestellt werden. Gleiches gelte für den Vergleich des Einholens von Informationen über ein Mitglied im Vorfeld einer Kandidatur mit Methoden der Staatssicherheit der DDR. Die Überbringung dieses Textes an die Zeitung sei parteischädigend und ein größerer Schaden sei nur durch die Nichtveröffentlichung verhindert worden.

Gegen den am 21.09.2007 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners vom 22.09.2007.

Er trägt vor, dass er sich nicht parteischädigend verhalten habe.

Die Strafanzeigen seien erfolgt, da der Bereich der innerparteilichen Auseinandersetzung bereits verlassen worden sei. Auch seien die Anzeigen zum damaligen Zeitpunkt nicht von vornherein unbegründet gewesen, da die Überbringung der Einladung zur Vorstandssitzung am 20.07.2006 durch 2 Vorstandsmitglieder mit einer erheblichen Drohkulisse verbunden gewesen sei, obwohl eine Einladung per Post ebenso möglich gewesen wäre.

Hinsichtlich des Parteiausschlussantrages sei mit dem Zeugen [...] besprochen worden, dass er, [...], bereits etwas „zu Papier bringt“. Dass nunmehr nicht nur ein Entwurf, sondern ein unterschiftsreifer Brief vorgelegt worden sei, sei nicht parteischädigend. Zwar habe es einen gewissen Druck hinsichtlich der Unterzeichnung gegeben, jedoch sei dieser vergleichbar mit dem Druck in jeder politischen Auseinandersetzung.

Weiterhin sei zwar der Inhalt des Leserbriefes parteischädigend, jedoch könne ihm dies nicht zur Last gelegt werden, da er weder der Urheber dieses Briefes sei, noch den Zeugen [...] damit zu den [...] Nachrichten gesandt hätte.

Er beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 19.09.2007 (Az.: 10 / 06 O) aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 19.09.2007 (Az.: 10 / 06 O) zurückzuweisen.

Der Beigeladene schließt sich dem Antrag des Antragsgegners an.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten sowie den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Beschluss des LSG [...] war aufzuheben und der Antrag auf Verhängung einer Parteiordnungsmaßnahme zurückzuweisen.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

Gemäß § 6 Abs. 1 der FDP Bundessatzung (BS) könnte dem Antragsgegner nur dann ein Verweis erteilt werden, wenn er gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit Schaden zugefügt hätte.

Die Grundsätze der Partei dokumentieren sich in der Einstellung der übergroßen Mehrheit der Mitglieder. Sie sind Kern der Programmatik und beinhalten Aussagen über politische Ziele und Absichten sowie Wertvorstellungen, die für das Selbstverständnis der Partei unverzichtbar sind.

Durch die Bestimmungen zur Ordnung der Partei werden die Verhaltensweisen von Mitgliedern bestimmten Regeln unterworfen, die notwendig sind, damit die Partei ihre politischen Ziele erfüllen kann. Zur Ordnung gehören daher nicht nur die geschriebenen Normen, sondern auch ungeschriebene Ordnungssätze, welche eine Art Gewohnheitsrecht bilden. Ein solcher ungeschriebener Ordnungssatz liegt vor, wenn die – unter Umständen lokal begrenzte – Mitgliedschaft der Überzeugung ist, ein bestimmtes Verhalten sei sinnvoll und zu akzeptieren. Weiterhin umfasst die Ordnung der Partei auch gewisse Sorgfaltspflichten. So muss derjenige, welcher durch seine Stellung innerhalb der Partei oder sonst Aktivitäten entwickelt, die u.U. leicht zu einem Schaden für die Partei führen können, besonders Sorge tragen, dass ein solcher nicht eintritt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BS hatte der Antragsgegner weiterhin das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzungen die Zwecke der FDP zu fördern. Diese jedem Parteimitglied obliegende selbstverständliche Pflicht verbietet es, Handlungen zu unternehmen, welche der Partei Schaden zufügen können.

Zu den Sachverhaltskomplexen im Einzelnen:

1. Strafanzeigen gegen die Parteimitglieder [...], [...], [...] und [...]

Nach § 158 Abs. 1 StPO können durch jedermann bei der Staatsanwaltschaft, bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und bei den Amtsgerichten Straftaten mündlich oder schriftlich zur Anzeige gebracht werden. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung des Verdachtes einer strafbaren Handlung und damit die bloße Anregung des Verletzten oder einer anderen Person, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Strafverfolgung besteht.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Anzeigenden, vor einer Anzeige den Sachverhalt daraufhin zu überprüfen, ob es sich „wirklich“ um eine Straftat handelt. Eine solche eigene überschlägige Betrachtung mag sicher im Hinblick auf die Strafbarkeit der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) angeraten sein, eine Verpflichtung besteht hierzu jedoch nicht. Dies gilt auch dann, wenn an dem angezeigte Sachverhalt Parteimitglieder beteiligt sind, da die Strafanzeigen, wie hier, letztlich von den

innerparteilichen politischen Auseinandersetzungen ausgelöst wurde. Würde man eine vertiefte Prüfpflicht in solchen Fällen bejahen, käme es jedoch zu einer von § 158 Abs. 1 StPO nicht gedeckten Einschränkung des Anzeigerechtes.

Selbst wenn es sich dabei um eine sogenannte querulatorische Anzeige handeln würde, wäre dieser nachzugehen, und es bleibt nach § 170 StPO immer eine durch die Staatsanwaltschaft zu treffende Entscheidung, ob ein Ermittlungsverfahren in die Erhebung einer öffentlichen Klage mündet.

Gleichgültig ist auch, dass, insoweit sicher ungewöhnlich, die Anzeige nicht bei „irgendeiner Polizeidienststelle“, sondern beim Generalbundesanwalt erstattet wurde. Da die Vorschrift des § 158 Abs. 1 StPO jedoch kein Rangverhältnis kennt, kann dies nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen.

Hinsichtlich der Tatsache, dass durch den Antragsgegner mit den Anzeigen in der Folgezeit wohl auch politisch argumentiert wurde, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es die Vertreter des Antragstellers waren, welche mit der auf die Wahlkreismitgliederversammlung vom 02.08.2006 folgenden Pressemitteilung und damit vor der Kommunalwahl zum Antragsgegner auf Distanz gingen und damit letztlich die heftigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit vor der Wahl auslösten. Der Antragsgegner hingegen berichtete, soweit aus den Akten ersichtlich, erstmals im Artikel der [...] Nachrichten vom 03.11.2006, also nach der Kommunalwahl am 10.09.2006, davon, dass Strafanzeigen gestellt worden seien.

Dabei wird nicht verkannt, dass Strafanzeigen unter Parteimitgliedern ein ungeeignetes Mittel der innerparteilichen politischen Auseinandersetzung sind. Jedoch liegt im konkreten Fall der für eine Ordnungsmaßnahme notwendige Verstoß des Antragsgegners gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei nicht vor, denn durch Satzungsrecht können und dürfen die allgemeinen rechtlichen Vorschriften des Strafprozessrechtes über eine Anzeigeerstattung nicht verschärft oder erschwert werden.

Selbst wenn man jedoch mit dem Landesschiedsgericht einen Verstoß annehmen würde, so ist weder erkennbar noch vorgetragen, worin der Schaden für die Partei liegen soll. Zu den im Beschluss des Landesschiedsgerichts zum Schaden aufgeführten Gründen – Ansehensverlust, Sorgen, zeitlicher Aufwand – ist nichts ausgeführt. Die vielfachen Äußerungen, dass die eine Seite auf das Verhalten der jeweils anderen Seite angesprochen wurde, sind zwar sicher dem Ansehen der Partei abträglich, aber nicht ursächlich in den erstatteten Anzeigen, sondern durch die offensichtlich seit Jahren andauernden Streitigkeiten bedingt, deren auslösendes Moment im Dunkeln bleibt.

2. Ausschlussanträge gegen die Parteimitglieder [...], [...], [...] und [...]

Auch hier kann dem Antragsgegner kein Verhalten bewiesen werden, welches für den Ausspruch einer Parteiordnungsmaßnahme ausreicht.

Unstreitig hat er zu dem Treffen des OV [...] einen vorformulierten Ausschlussantrag mitgebracht, diesen dort in Teilen vorgelesen und die Ortsvorsitzende [...] aufgefordert zu unterzeichnen. Allen bei der Sitzung Anwesenden musste, so hat es auch der

Zeuge [...] bestätigt, jedoch klar sein, dass der Antragsgegner nur Auszüge aus dem Ausschlussantrag vorliest. Daher kann ihm insoweit nicht vorgeworfen werden, dass er etwas bewusst verschweigen wollte.

Auch der an diesem Abend auf die Zeugin [...] durch den Antragsgegner ausgeübte „Druck“ scheint begrenzt gewesen zu sein und ist nicht geeignet, ein parteischädigendes Verhalten darzustellen, denn nach eigener Aussage hat die Zeugin die ganze Angelegenheit an dem Abend selbst „als nicht so schlimm empfunden, aber am anderen Tag sei der Terror losgegangen“.

Ebenfalls ist unstreitig, dass es das Ziel des Antragsgegners war, die Vorsitzende des Ortsverbandes, die Zeugin [...], zur Unterschrift zu bewegen. Diese hat sie am gleichen Abend nach eigenem Bekunden auch geleistet und die Unterlagen dann behalten. Unklar ist hingegen, wann sie die Unterschrift wieder gestrichen hat. Nach Aussage des Zeugen [...] ist dies noch in der Gaststätte geschehen. Wenn dem so war, bestand keinerlei Veranlassung für die Zeugin [...] mehr, die Unterlagen nicht sofort wieder an den Antragsteller herauszugeben, denn sie waren sein Eigentum.

Nach anderer Aussage erfolgte die Streichung der Unterschrift erst am Tag danach. Aber selbst dann wäre ab diesem Zeitpunkt kein Grund für ein Zurückbehalten mehr erkennbar gewesen.

Hinzu kommt, dass am Tag nach der Versammlung (26.01.) der Zeuge [...] in einem Telefonat mit dem Antragsgegner diesem auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass er nicht glaube, dass die Zeugin [...] den Ausschlussantrag noch abschicke. Selbst wenn man am Abend vorher, so wie der Zeuge [...] aussagte, mit der Verabredung auseinander ging, sich ggf. später noch mal zu treffen und zu beraten was zu machen ist, so musste dem Antragsgegner nunmehr klar geworden sein, dass das Vorhaben, den OV [...] zur Stellung von Ausschlussanträgen zu bewegen, gescheitert ist. Sein Bestreben war daher nachvollziehbar darauf gerichtet, seine Unterlagen zurück zu erhalten. Das eine Übergabe vorerst daran zu scheitern drohte, dass die Zeugin [...] am anderen Tag nicht zu Hause war, kann nicht dem Antragsgegner angelastet werden. Die angeblichen Drohungen konnten die Zeugen [...] und [...] nur vom Hörensagen wiedergeben, da keinem gegenüber durch den Antragsteller eine solche Aussage getroffen wurde. Ein klärendes Telefonat zwischen dem Antragsgegner und der die Unterlagen zurückbehaltenden Zeugin [...] hat nämlich überhaupt nicht stattgefunden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Zeuge [...] die Unterlagen zwar am 26.01. vom Haus der Zeugin [...] abholte, dem Antragsteller jedoch nach eigenem Bekunden erst am 28.01. übergab. Wenn also der Antragsgegner derart begierig auf den sofortigen Erhalt seiner Unterlagen ist, dass er zu den o.g. Drohungen greift, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies dann nach dem Besitzwechsel in die Hände des Zeugen [...] nicht mehr so ist.

3. Leserbrief an die [...] Nachrichten

Nach Aussage des Zeugen [...] hat er vom Antragsgegner einen verschlossenen Umschlag ohne Absender und ohne Adresse bekommen, welchen er – auftragsgemäß

– ungeöffnet bei den [...] Nachrichten abgeben hat. Dabei habe er mitgeteilt, dass der Brief von Herrn [...] sei.

Bereits nach dieser Schilderung ist völlig unbewiesen, dass in dem bei den [...] Nachrichten abgegebenen Umschlag der sogenannte Leserbrief überhaupt war, denn niemand, kann dies bestätigen, auch der Zeuge [...] nicht, denn er hat den Umschlag ungeöffnet abgegeben. Wenn daher bereits nicht bewiesen ist, dass der Antragsgegner die Überbringung des Leserbriefes veranlasst hat, was dieser i.Ü. auch bestreitet, so verbieten sich alle übrigen Spekulationen hinsichtlich des Verfassers.

Auch hier kann kein parteischädigendes Verhalten des Antragsgegners bewiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Paul Becker

gez. Dr. Michael Bruder

gez. Michael Reichelt

gez. Wolf-Dieter Keller